

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1933

Nr. 31

Inhalt:	Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen. Vom 4. April 1933	§. 161
	Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten. Vom 4. April 1933	§. 162
	Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten. Vom 4. April 1933	§. 162
	Dritte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 1. April 1933	§. 163

Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen. Vom 4. April 1933*).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Betriebsvertretungen

§ 1

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die oberste Landesbehörde für das Land, für einen Teil des Landes oder für einzelne Betriebe die Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen bis längstens zum 30. September dieses Jahres aussetzen.

(2) Wird die Wahl ausgesetzt, so bleibt die bisherige Betriebsvertretung im Amte. Eine Ergänzung der Betriebsvertretung wegen Ausscheidens von Mitgliedern ist nur erforderlich, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl oder auf weniger als drei Mitglieder gesunken ist. Die zur Erreichung dieser Mindeststärke erforderlichen neuen Betriebsvertretungsmitglieder sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde aus den wählbaren Arbeitnehmern der Belegschaft zu ernennen.

§ 2

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann das Erlöschen der Mitgliedschaft solcher Betriebsvertretungsmitglieder anordnen, die in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne eingestellt sind. An Stelle der ausgeschlossenen

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 80 vom 4. April 1933.

(Bierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. April 1933)

Reichsgesetzbl. 1933 I

Mitglieder kann sie aus den wählbaren Arbeitnehmern der Belegschaft neue Betriebsvertretungsmitglieder ernennen.

§ 3

Auf die nach § 50 des Betriebsrätegesetzes gebildeten Gesamtbetriebsräte und die nach den §§ 61 und 62 gebildeten besonderen Vertretungen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Anwendung der vorstehenden Vorschriften findet § 93 des Betriebsrätegesetzes keine Anwendung.

§ 4

Für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs einschließlich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank treten für die Ausübung der im Artikel I enthaltenen Befugnisse der obersten Landesbehörden an deren Stelle die zuständigen obersten Reichsbehörden.

§ 5

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 Satz 2 finden auch auf Maßnahmen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind.

Artikel II

Entlassung von Arbeitnehmern

Das im § 84 des Betriebsrätegesetzes vorgesehene Recht des Einspruchs gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers besteht nicht, wenn die Kündigung mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet wird. Der Arbeitnehmer kann binnen einer Woche die nach Artikel I § 2 zuständige Behörde anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung der Be-

teiligten, ob der Verdacht gerechtfertigt ist. Verneint sie dies, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

Artikel III

Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung

§ 1

Der § 184, der § 157 Satz 2 und 3 und der § 180 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen weg.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Mitgliedern von Versicherungs- oder Bergauffichtsbehörden als Kommissaren die Aufgaben der zur Zeit im Amt befindlichen Organe übertragen; die Kommissare unterstehen der Weisung des Reichsarbeitsministers.

Artikel IV

Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgenden Abs. 3:

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung andere Vereinigungen den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vereinigungen für die Prozessvertretung gleichstellen.

Artikel V

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften des Artikels III dieses Gesetzes ändern.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

Fried

Für den Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten.

Vom 4. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren kann, soweit bisher mildere Strafen angedroht sind, bestraft werden:

1. wer ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begeht;
2. wer ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand setzt oder sprengt (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs) oder wer eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begeht, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen;
3. wer ein Verbrechen gegen § 229 Abs. 2, §§ 312, 315 Abs. 2, § 324 des Strafgesetzbuchs (Giftbeibringung, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, gemeingefährliche Vergiftung) begeht.

§ 2

Für die im § 1 bezeichneten Verbrechen sowie für Verbrechen gegen § 5 Abs. 3, §§ 6 bis 8 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten.

Vom 4. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen